

## **Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.02.2021**

### **Öffnung der Bolz- und Sportplätze in Meckenheim für Kinder und Jugendliche**

Gemäß § 9 Abs. 1 der ab dem 22.02.2021 geltenden Fassung der Coronaschutzverordnung NRW vom 07.01.2021 ist der Sport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes auf Sportanlagen unter freiem Himmel erlaubt.

Die Sportanlagen unter freiem Himmel im Stadtgebiet Meckenheims wurden entsprechend beschildert.

Die Möglichkeit einer weiteren inzidenzabhängigen Öffnung von Sportanlagen sieht die aktuelle Coronaschutzverordnung nicht vor. Die derzeit geltende Coronaschutzverordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

Sollten nachfolgende Coronaschutzverordnungen inzidenzabhängige Öffnungsmöglichkeiten im sportlichen Bereich vorsehen, werden diese seitens der Verwaltung wohlwollend geprüft.